

»Funktion und Struktur des politischen Organismus werden durch die höhere politische Organisationsform der führenden Arbeiterklasse, durch ihre marxistisch-leninistische Partei bestimmt. Die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei ist für die sozialistische Stadt entscheidendes Kriterium. Durch die Partei der Arbeiterklasse, ihre führende Rolle, wird garantiert, daß sich die Stadt entsprechend den sozialistischen Perspektiven der Gesamtgesellschaft entwickelt, daß die Interessen der Gesamtgesellschaft auch in jeder Stadt entsprechend den jeweiligen Bedingungen verwirklicht werden« (Autorenkollektiv unter Leitung von Gert Egler, Funktion, Rechtsstellung und Arbeitsweise .. ., ähnlich Werner Franke/Richard Mand/Karl-Heinz Schöneburg/Richard Stüber, Die Stadt als soziale und politische Gemeinschaft..., S. 1342,1344). Was hier für die Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte ausgeführt ist, gilt sinngemäß auch für die aller Stufen. Nach dem GöV (§ 1 Abs. 1 Satz 3) verwirklichen die örtlichen Volksvertretungen als die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der DDR »unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik«.

c) Das Verhältnis der Volksvertretungen zueinander wird durch den demokratischen Zentralismus, wie er als tragendes Prinzip des Staatsaufbaus (Strukturprinzip) in Art. 47 Abs. 2 festgesetzt ist, bestimmt (s. Rz. 7-14 zu Art. 2 und 10-13 zu Art. 47). Dabei ist von Bedeutung, daß sich dieses Strukturprinzip unterschiedlich entfalten kann, also eine gewisse Elastizität aufweist (s. Rz. 12 zu Art. 2). Seine Entfaltung wird durch die einfache Gesetzgebung bestimmt.

d) Auch für die örtlichen Volksvertretungen gilt Art. 5 Abs. 2 Satz 2, demzufolge sie 13 sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen zu stützen haben (s. Rz. 33-41 zu Art. 5).

e) Als Organe der Staatsmacht sind die örtlichen Volksvertretungen dem in Art. 4 fest- 14 gelegten Telos der Machtausübung unterworfen (s. Rz. 1-9 zu Art. 4). Sie üben die Staatsfunktionen (s. Rz. 10 ff. zu Art. 4) indessen nur insoweit aus, als das ihr örtlicher Wirkungsbereich es zuläßt. (Wegen der Funktionen der örtlichen Gemeinschaften s. Rz. 8-11 zu Art. 43).

f) Geltungsbereich der Verfassungssätze. Die Verfassungssätze über die örtlichen 15 Volksvertretungen gelten unabhängig davon, ob sie innerhalb eines Territoriums, wie in einem Bezirk, im Kreis oder im Stadtbezirk, oder in einem Kollektiv von Bürgern, wie in einer Stadt, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, wirken. Auch die Volksvertretungen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind örtliche Volksvertretungen und unterstehen den gleichen Bestimmungen wie die Volksvertretungen, die in Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken ihren Zuständigkeitsbereich haben. Es gelten für sie die gleichen verfassungsrechtlichen Regelungen, deren Zweck dahin gehen soll: »1. die gesellschaftliche Funktion der örtlichen Volksvertretungen als beschließende und kontrollierende Organe zu erhöhen, 2. ihre Stellung im einheitlichen System der staatlichen Leitung und ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten in bezug auf die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrem Territorium eindeutig und für jedermann verbindlich zu regeln und 3. in Verbindung mit der konsequenten weiteren Entwicklung der